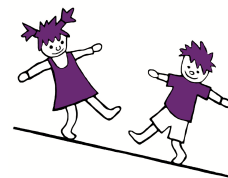


Evangelische Grundschule Neustrelitz

in Trägerschaft der Schulstiftung der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland
staatlich anerkannte Grundschule mit staatlich anerkannter schulartunabhängiger Orientierungsstufe
Carlstraße 9
17 235 Neustrelitz
Tel.: 03981/256543 Fax: 03981/256544
E-Mail: info@nstesdn.de



Schulgeldordnung

1. Monatliches Schulgeld

Der Schulträger erhebt zur Finanzierung ein Schulgeld. Dieses ist von den Eltern/ Personensorgeberechtigten jeweils für das laufende Schuljahr zu entrichten. Das Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des nachfolgenden Jahres.

Das Schulgeld für ein Kind beläuft sich auf 3 % des Familiennettoeinkommens. Das maximale Schulgeld beträgt monatlich 180,00 €. Gehen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie auf die Evangelische Grundschule Neustrelitz mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe, so beträgt das Schulgeld für das zweite Kind monatlich 120,00 €, für alle weiteren Kinder jeweils monatlich 60,00 €. Das Schulgeld beträgt mindestens 30 € für das erste, 20 € für das zweite. und 10 € für alle weiteren Kinder eines Haushaltes.

Ein zusätzlicher **Lernmittelkostenbeitrag** von 5,- € pro Monat wird monatlich fällig.

2. Beitragsminderung nach Antrag

Sehen sich Eltern/Personensorgeberechtigte nicht in der Lage, das monatliche Schulgeld zu zahlen, kann ein **Antrag auf Schulgeldminderung** über das Schulsekretariat an die evangelische Schulstiftung der Nordkirche gestellt werden. Der Antrag ist mit einem von der Schulstiftung zur Verfügung gestellten Formular nebst Nachweisen bis zum 15. Juni vor Beginn des Schuljahres einzureichen. In diesen Fällen beträgt das monatliche Schulgeld für das erste Kind 3 %, für das zweite Kind 2 % und für alle weiteren Kinder jeweils 1 % des errechneten Familien-Nettoeinkommens.

Wird kein gesonderter Antrag gestellt, ist das Schulgeld von 180 € zu zahlen. Diesem Antrag ist **im jährlichen Turnus ein aktueller Einkommensnachweis** bzw. **ein Bescheid der Einkommensteuererklärung** (nicht älter als vom vorletzten Jahr) beizufügen. Der Einkommensnachweis (nicht älter als zwei Monate) ist bis zum **15. Juni eines jeden Jahres** einzureichen und bei Veränderungen im laufenden Schuljahr zu aktualisieren.

Das Schulgeld ist monatlich zum 1. Werktag jeden Monats fällig, einschließlich des Monats, in welchem der Schulvertrag endet.

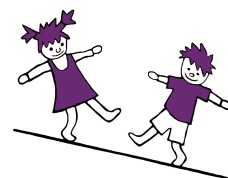
Bankverbindung
Evangelische Bank Schwerin
IBAN: DE07 520604101805300150
BIC : GENODEF1EK1

Sprecher des Beirates:
Dr. Björn Conrad

Schulleitung:
Stella Schüssler
Ingrid Tobias

Evangelische Grundschule Neustrelitz

in Trägerschaft der Schulstiftung der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland
staatlich anerkannte Grundschule mit staatlich anerkannter schulartunabhängiger Orientierungsstufe
Carlstraße 9
17 235 Neustrelitz
Tel.: 03981/256543 Fax: 03981/256544
E-Mail: info@nstesdn.de



Beispielberechnung Tabelle Schulgeldminderung nach Haushalts-Nettoeinkommen

Haushalts- Nettoeinkommen	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
mindestens	30 €	20 €	10€	10€
Bei 1.500 €	45 €	30 €	15 €	15 €
Bei 2.000 €	60 €	40 €	20 €	20 €
bei 3.000 €	90 €	60 €	30 €	30 €
bei 4.000 €	120 €	80 €	40 €	40 €
bei 5.000 €	150 €	100 €	50 €	50 €
> als 5.000 €	180 €	120 €	60 €	60 €

Das Schulgeld wird per Lastschrift eingezogen.

Konto der Schulstiftung der Nordkirche bei der Evangelischen Bank Schwerin IBAN: DE07 5206 0410
1805 3001 50 BIC: GENODEF1EK1

Eine zusätzliche steuerlich abzusetzende zusätzliche Spende an den Förderverein ist jederzeit möglich.

Konto des Fördervereins: Eltern machen Schule e.V.

IBAN: DE46 [1505 1732 0034 0090](#) 63 BIC: NOLADE21MST

Für die Berechnung des ermäßigten Schulgeldes gemäß Schulgeldtabelle wird das jeweils aktuelle Netto-Einkommen des Haushaltes zugrunde gelegt, in dem das Kind lebt. Das Haushaltseinkommen setzt sich aus sämtlichen Einkünften aller Personen zusammen, die einen Haushalt wirtschaftlich gemeinsam betreiben. Dazu gehören in erster Linie die Eltern, aber auch im Haushalt lebende Partner der Elternteile. Das Einkommen von Großeltern und weiterer Personen wird ebenfalls zum Haushaltseinkommen gezahlt, wenn sie das Kind versorgen und mit ihm im selben Haushalt leben.

Zum Haushaltseinkommen werden ebenfalls Einkünfte von weiteren Kindern ab dem 15. Lebensjahr gezahlt, solange sie nicht einen eigenen Haushalt führen, weil sie verheiratet sind oder eigene Kinder versorgen.

Zum berücksichtigungsfähigen Einkommen des Haushaltes zählen grundsätzlich alle Einnahmen. Es kommt nicht darauf an, welcher Art und Herkunft sie sind, ob sie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt oder steuerpflichtig sind. Ebenso ist es gleich, ob sie einmalig oder wiederholt anfallen.

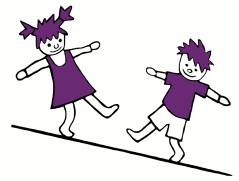
Bankverbindung
Evangelische Bank Schwerin
IBAN: DE07 520604101805300150
BIC : GENODEF1EK1

Sprecher des Beirates:
Dr. Björn Conrad

Schulleitung:
Stella Schüssler
Ingrid Tobias

Evangelische Grundschule Neustrelitz

in Trägerschaft der Schulstiftung der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland
staatlich anerkannte Grundschule mit staatlich anerkannter schulartunabhängiger Orientierungsstufe
Carlstraße 9
17 235 Neustrelitz
Tel.: 03981/256543 Fax: 03981/256544
E-Mail: info@nstesdn.de



Einnahmen sind zum Beispiel:

- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus nicht selbständiger, sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung
- Renten
- Arbeitslosengeld und weitere Leistungen der Bundesagentur für Arbeit
- Arbeitslosengeld II (Bürgergeld)
- Kindergeld
- Krankengeld
- Mutterschaftsgeld
- Elterngeld
- Unterhaltsleistungen
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
- Provisionen und Sparsulagen
- Einkünfte aus Kapitalvermögen; Zinserträge
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Nicht zum berücksichtigungsfähigen Einkommen zählen:

- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung vorsehen (z.B. für Wehrdienstopfer oder Opfer von Gewalttaten)
- zweckbestimmte Einnahmen und Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege (z.B. Arbeitsförderungsgeld in Werkstätten für behinderte Menschen, Leistungen der Pflegeversicherung und Blindengeld),
- Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Schmerzensgeld, das aufgrund einer Körperverletzung gewährt wird.

Für den Fall, dass Einkommensnachweise nicht fristgerecht eingehen, wird den Eltern/ Personensorgeberechtigten der Normalbetrag von monatlich 180,00 EUR bis zum zweiten Monat nach Eingang der Nachweise berechnet.

Änderungen des Einkommens sind unverzüglich mitzuteilen. Die höhere Zahlungsverpflichtung wird zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung wirksam, damit eine neue Bestimmung des Schulgeldes erfolgen kann. Die Prüfung und Festlegung des Schulgeldes erfolgt durch den Schulträger.

Ein Rückstand des Schulgeldes in Höhe von zwei Monatsbeträgen berechtigt den Schulträger zur Auflösung des Schulvertrages. Sollte Ihnen die Berechnung oder die Zahlung des Schulgeldes Schwierigkeiten bereiten, wenden Sie sich bitte an den Schulbeirat.

Bankverbindung
Evangelische Bank Schwerin
IBAN: DE07 520604101805300150
BIC : GENODEF1EK1

Sprecher des Beirates:
Dr. Björn Conrad

Schulleitung:
Stella Schüssler
Ingrid Tobias

